



Europäisches  
Patentamt

European  
Patent Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: D 0008/98

**E N T S C H E I D U N G**  
der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten  
vom 20. Mai 1999

Beschwerdeführer: N.N.

Angegriffene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung vom 24. September 1997, mit der entschieden wurde, daß der Beschwerdeführer die Prüfung nicht bestanden hat.

**Zusammensetzung der Kammer:**

Vorsitzender: W. Moser  
Mitglieder: B. Schachenmann  
M. Lewenton  
Ch. Bertschinger  
Ch. Onn

## Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer legte die vollständige Eignungsprüfung erstmals im Jahr 1993 ab, wobei er die Prüfungsarbeiten A und B mit den Noten 4 bestand und die Prüfungsarbeiten C und D mit den Noten 6 nicht bestand. Gestützt auf die Übergangsbestimmungen in Artikel 28 der neuen VEP 1994 (ABl. EPA 1994, 7) wiederholte er im Jahr 1994 die Prüfungsarbeiten C und D. Dabei bestand er die Prüfungsarbeit C und erreichte in der Prüfungsarbeit D die Bewertung 5 (nicht ausreichend).
- II. Anlässlich der Eignungsprüfung 1997 wiederholte der Beschwerdeführer die Prüfungsarbeit D. Mit Brief vom 1. Oktober 1997 unterrichtete ihn die Prüfungskommission von ihrer Entscheidung, wonach seine Arbeit mit der Note 5 - nicht ausreichend - bewertet worden sei und er die europäische Eignungsprüfung somit nicht bestanden habe.
- III. Gegen diese Entscheidung legte der Beschwerdeführer am 26. November 1997 eine schriftlich begründete Beschwerde ein und entrichtete gleichzeitig die Beschwerdegebühr. Bei den von ihm erzielten Prüfungsergebnissen handle es sich um einen Grenzfall im Sinne von Punkt 10 der Entscheidung D 1/93 der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten. Dies ergebe sich daraus, daß er in den bisher abgelegten Prüfungen der Jahre 1993, 1994 und 1997 zusammenfassend folgende Ergebnisse erzielt habe:

Prüfungsarbeit A: 4  
Prüfungsarbeit B: 4  
Prüfungsarbeit C: bestanden  
Prüfungsarbeit D: 5

In einem solchen Grenzfall hätte die Prüfungskommission die in allen vier Prüfungsaufgaben erzielten Ergebnisse

analysieren und dabei auch deren arithmetische Summe, die Art der Aufgaben und die in jedem Teil der Aufgaben erreichten Ergebnisse berücksichtigen müssen.

Berücksichtige man die von ihm erzielten Noten (unter der Annahme der Note 4 für die bestandene Prüfungsarbeit C), so ergebe sich ein Durchschnitt von 4,25, was im Bereich der Note "befriedigend" im Gesamtergebnis liege. Durch die befriedigenden Noten in den Prüfungsarbeiten A, B und C sei eindeutig nachgewiesen, daß eine Anmeldung, eine Bescheidserwiderung und ein komplizierter Einspruch mit juristischen Fragestellungen fachgerecht ausgearbeitet werden könne. Berücksichtige man, daß Teil D nur knapp verfehlt worden sei, könne die in Regel 3 der Ausführungsbestimmungen zu den VEP erwähnte Eignung nur bejaht werden.

Sei Prüfungsarbeit C aber mit Note 3 (oder besser) bewertet worden, so sei die Eignungsprüfung deshalb als bestanden anzusehen, weil die Note 5 in der Prüfungsarbeit D regelmäßig durch die Note 3 in der Prüfungsaufgabe C ausgeglichen werden könne (Regel 10 (1) a) der Ausführungsbestimmungen zu den VEP).

- IV. Dem Präsidenten des Europäischen Patentamts (EPA) sowie dem Präsidenten des Rats des Instituts der zugelassenen Vertreter wurde gemäß Artikel 12, Satz 2 VDV Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- V. Mit Schreiben vom 4. April 1998 beantragte der Beschwerdeführer, ihm die genauen Ergebnisse im Prüfungsteil C von 1994 mitzuteilen. Das Prüfungssekretariat unterrichtete ihn daraufhin, daß diese Prüfungsarbeit mit der Note 3 bewertet worden sei und übersandte ihm eine Kopie zusammen mit den entsprechenden Bewertungsbögen.

- VI. Mit Ladung vom 4. März 1999 wurde der Beschwerdeführer zu einer von ihm hilfsweise beantragten mündlichen Verhandlung geladen. In der Anlage zur Ladung wurde darauf hingewiesen, daß gemäß den auf den Beschwerdeführer anwendbaren Bestimmungen ein Bewerber die Prüfung nur bestanden habe, wenn er für jede Prüfungsaufgabe eine ausreichende Bewertung erzielte. Ein Ausgleich von Mindestnoten sei nur für die erstmalige Ablegung der Prüfung vorgesehen. In der Entscheidung D 8/96 sei dargelegt worden, daß mit der Einführung neuer Bestimmungen seit der Prüfung des Jahres 1993 kein Anspruch auf Gesamtbewertung in sogenannten Grenzfällen mehr bestehe, da nun die Prüfung teilweise wiederholt werden könne. Die vom Beschwerdeführer genannte Entscheidung D 1/93 betreffe nur Bewerber, die die Prüfung in den Jahren 1991 und 1992 abgelegt hätten.
- VII. In der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1999, bei der auch ein Vertreter des Präsidenten des EPA anwesend war, berief sich der Beschwerdeführer insbesondere auf Artikel 7 (3) VEP 1994, wonach die Prüfungskommission jede Arbeit benotet und darüber entscheidet, ob ein Bewerber bestanden hat oder nicht. Daraus folge, daß die Prüfungskommission auch unter den neuen Bestimmungen einen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Noten habe. Dies werde bestätigt durch die Erläuterungen in Ziff. VI. der Entscheidung D 8/96, woraus sich klar ergebe, daß die Prüfungskommission auch bei wiederholten Prüfungen ein Ermessen bei der Benotung ausübe, wobei sie z. B. aufgrund einer Gesamtbewertung anstelle einer ungenügenden Note eine genügende Note vergeben könne. Zu beanstanden sei dabei, daß die Kriterien für die Ausübung dieses Ermessens nicht offengelegt würden. Es sei aber klar, daß dieses jedenfalls in Grenzfällen zum Tragen kommen müsse.

Da es sich in seinem Fall um einen Grenzfall handle, hätte die Prüfungskommission ihr Ermessen ins Spiel bringen müssen. Wäre dieses Ermessen richtig ausgeübt worden, so hätte anstelle der Note 5 für die Aufgabe D die Note 4 vergeben werden müssen.

Im übrigen sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dadurch verletzt worden, daß seine Prüfung des Jahres 1997 als nicht bestanden beurteilt worden sei, obwohl er die drei Prüfungsaufgaben A, B und C schon bestanden habe und ihm bei der letzten Aufgabe D bloß 6 Punkte bis zur genügenden Note 4 gefehlt hätten.

VIII. Auf Befragung der Kammer führte der Vertreter des Präsidenten des EPA aus, daß sich die Prüfungskommission bei der Benotung weitgehend auf die Notenvorschläge der Prüfungsausschüsse stütze, die für die jeweiligen Prüfungsarbeiten zuständig seien. Dabei finde in der Regel keine nochmalige Bewertung der Arbeiten durch die Prüfungskommission statt. Nur in kritischen Einzelfällen - etwa bei stark voneinander abweichenden Bewertungen der Prüfer - würden die Notenvorschläge der Prüfungsausschüsse für einzelne Prüfungsarbeiten überprüft. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen ergebe sich auf der Grundlage dieser Benotung, wobei erst dann die Ausgleichsmöglichkeiten von Mindestnoten zur Anwendung kämen, soweit sie in den Ausführungsbestimmungen zu den VEP vorgesehen seien.

IX. Am Ende der Verhandlung beantragte der Beschwerdeführer

- die angefochtene Entscheidung sei aufzuheben und die Eignungsprüfung 1997 sei insgesamt als bestanden zu bewerten,
- die Beschwerdegebühr sei zurückzuzahlen, und

- die Prüfungskommission solle die Kriterien für die Bewertung offenlegen.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde entspricht den Erfordernissen von Artikel 27 (2) VEP; sie ist deshalb zulässig.
  
2. Der Beschwerdeführer hat die vollständige Eignungsprüfung im Jahr 1993 abgelegt, wobei er die Prüfungsarbeiten C und D mit den Noten 6 nicht bestand. Auf diese Prüfung waren die VEP 1991 (ABl. EPA 1991, 79) sowie die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 VEP (ABl. EPA 1993, 73) anwendbar.

Gestützt auf die Übergangsbestimmungen in Artikel 28 der neuen VEP 1994 (ABl. EPA 1994, 7) wiederholte der Beschwerdeführer im Jahr 1994 die Arbeiten C und D. Gemäß diesen Übergangsbestimmungen findet in diesem Fall Artikel 17 VEP 1994 Anwendung. Die VEP 1994, insbesondere deren Artikel 17, finden auch Anwendung auf die Prüfung des Jahres 1997, bei welcher der Beschwerdeführer die Aufgabe D wiederholte und mit der Note 5 nicht bestand.

3. Die Entscheidung über die vom Beschwerdeführer im Jahr 1997 abgelegte Teilprüfung hatte somit auf der Grundlage von Artikel 17 VEP 1994 zu erfolgen. Diese Bestimmung sieht vor, daß ein Bewerber die Prüfung bestanden hat, wenn er für jede Prüfungsaufgabe eine ausreichende Bewertung erzielt oder wenn er bei erstmaliger Ablegung der Prüfung die nach den Ausführungsbestimmungen erforderlichen Mindestnoten erreicht.

Da der Beschwerdeführer im Jahr 1997 die Prüfung nicht erstmalig ablegte, sondern teilweise wiederholte, war

für das Bestehen der Prüfung eine ausreichende Bewertung jeder Prüfungsaufgabe nötig. Weil diese Bedingung nicht erfüllt war, entschied die Prüfungskommission in der angefochtenen Entscheidung, daß der Beschwerdeführer die europäische Eignungsprüfung des Jahres 1997 nicht bestanden habe.

4. Der Beschwerdeführer beanstandet diese Entscheidung insofern, als Artikel 7 (3) VEP 1994 die Prüfungskommission nach seiner Ansicht dazu verpflichtet hätte, ihren Ermessensspielraum zu nutzen, sodaß sie in einem Grenzfall wie dem seinen eine Gesamtbeurteilung aller abgelegten Prüfungsarbeiten hätte vornehmen müssen, und zwar unter Offenlegung der dabei angewandten Kriterien.
- 4.1 Der Vertreter des Präsidenten des EPA hat in der mündlichen Verhandlung das Verfahren vor der Prüfungskommission bei der Benotung erläutert (siehe Ziff. VIII, oben). Es entspricht im wesentlichen den Bestimmungen von Artikel 7 (3) VEP 1994. Danach nimmt die Kommission "die Notenvorschläge der Prüfungsausschüsse zur Kenntnis, benotet jede Arbeit und entscheidet darüber, ob der Bewerber bestanden hat oder nicht". Dies schließt nicht aus, daß die Kommission ihr Ermessen bei der Benotung derart ausübt, daß sie in der Regel den Notenvorschlägen der sachkundigen Prüfungsausschüsse folgt. Insofern ist keine Verletzung der VEP festzustellen.
- 4.2 Was die Kriterien für die Benotung und deren Offenlegung anbelangt, sieht Regel 9 der Ausführungsbestimmungen zu den VEP vor, daß die Einzelheiten zur Notengebung in einem Bewertungsbogen enthalten sein müssen, der den nicht erfolgreichen Bewerbern zusammen mit ihrer Arbeit zugesandt wird. Insoweit wird den nicht erfolgreichen Bewerbern offengelegt, welche Bewertungen der Benotung durch die Prüfungskommission zugrunde liegen, sei es, daß sie dabei die Vorschläge der Prüfungsausschüsse

übernommen hat oder davon abgewichen ist. Darüber hinaus sehen die VEP und ihre Ausführungsbestimmungen keine Begründungspflicht für Entscheidungen über das Nichtbestehen der europäischen Eignungsprüfung vor (vgl. dazu Entscheidung D 12/97, ABl. EPA 1999, 566).

Der Beschwerdeführer hat nicht geltend gemacht, die oben genannten Unterlagen seien ihm vorenthalten worden. Damit ist davon auszugehen, daß er vorschriftsgemäß über die Bewertungen unterrichtet wurde, die der Entscheidung der Prüfungskommission zugrunde lagen. Insofern ist kein Rechtsfehler zu erkennen. Der Antrag auf Offenlegung der Kriterien der Prüfungskommission für die Bewertung ist daher zurückzuweisen.

- 4.3 Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, die Prüfungskommission hätte aufgrund von Artikel 7 (3) VEP ihr Ermessen im Sinne einer Gesamtbeurteilung aller von ihm abgelegten Prüfungsarbeiten ausüben müssen. Dabei hätte sie insbesondere berücksichtigen müssen, daß er einerseits die Aufgabe C mit der guten Note 3 bestanden und andererseits die Aufgabe D nur knapp nicht bestanden habe. In diesem Zusammenhang verwies der Beschwerdeführer auf die Entscheidung D 8/96, wo in Ziff. VI. ein entsprechender Fall erwähnt sei.

Soweit es sich dabei um eine Frage der Bewertung des Prüfungsergebnisses handelt, steht der Kammer keine Überprüfungsbefugnis zu. Sie kann in dieser Hinsicht ihr eigenes Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Prüfungskommission setzen; denn sie ist nach Artikel 27 (1) VEP darauf beschränkt, die angefochtenen Entscheidungen auf Verletzung von Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Bestimmung zu überprüfen (vgl. Entscheidung D 1/92, ABl. EPA 1993, 357).

Aus dem Sachverhalt ist auch nicht zu erkennen, daß die Prüfungskommission im konkreten Fall das ihr zukommende Ermessen bei der Benotung der Aufgabe D in unhaltbarer Weise ausgeübt hätte. Gemäß dem Bewertungsbogen für die Aufgabe D liegt die Bewertung mit 49.5 Punkten (erster Prüfer) bzw. 48 Punkten (zweiter Prüfer) im unteren Bereich der für die Note 5 vorgesehenen 45.5 bis 55 Punkte, und der Abstand zur nächsthöheren Note 4 (55.5 bis 65 Punkte) ist deutlich. Die aufgrund dieser Punkte vorgenommene, auf den Bewertungsbogen gestützte Benotung erscheint deshalb keinesfalls unhaltbar.

5. Der Beschwerdeführer hat sich auch auf die Grundsätze der Entscheidung D 1/93 berufen, wonach die Prüfungskommission in Grenzfällen die Ergebnisse aller Arbeiten eines Bewerbers analysieren müsse, der bei der Wiederholung der Prüfung in einer Arbeit keine ausreichende Bewertung erzielte, und dabei nicht nur die Noten berücksichtigen müsse, sondern auch deren arithmetische Summe, die Art der Prüfungsaufgaben und die in jedem Teil der Aufgaben erreichten Ergebnisse.

Wie die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten in der Entscheidung D 8/96 darlegte, entfiel mit der Einführung von Artikel 17 (1) VEP 1994, der im vorliegenden Fall zur Anwendung kommt (vgl. oben Ziff. 2), der Anspruch auf eine Gesamtbewertung der genannten Art. Nach der neuen Rechtslage setzt das Bestehen bei teilweiser Wiederholung der Prüfung eine ausreichende Bewertung für jede Prüfungsaufgabe voraus, was die Anwendung der Grundsätze der Entscheidung D 1/93 nicht mehr zuläßt. Die entsprechenden Argumente des Beschwerdeführers (vgl. oben Ziff. III) sind deshalb nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung in Frage zu stellen.

6. Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist die Kammer ferner der Auffassung, daß weder die Vorschrift

von Artikel 17 (1) VEP selbst, noch deren Anwendung im vorliegenden Fall, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, wenn berücksichtigt wird, daß die Prüfung gemäß Artikel 18 VEP nur für die ungenügenden Arbeiten, im vorliegenden Fall für die Aufgabe D, zu wiederholen ist. Die damit verbundene Erleichterung für die Bewerber rechtfertigt es, eine ausreichende Bewertung für jede wiederholte Prüfungsaufgabe ohne Berücksichtigung der früher bestandenen Prüfungsaufgaben zu verlangen. Im vorliegenden Fall hat der Bewerber allein die Aufgabe D wiederholt und dabei eindeutig keine ausreichende Bewertung erzielt (vgl. oben Ziff. 4.3). Die angefochtene Entscheidung ist deshalb auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht zu beanstanden.

7. Da der Beschwerde aus den genannten Gründen nicht stattzugeben ist, kann nach Artikel 27 (4) VEP die Zurückzahlung der Beschwerdegebühr nicht angeordnet werden.

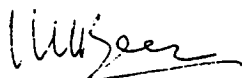
### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

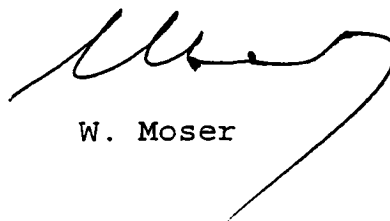
1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag, die Prüfungskommission solle die Kriterien für die Bewertung offenlegen, wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



M. Beer



W. Moser